

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 21. Dezember 2001

Teil II

471. Verordnung: Bestimmung der Finanzprokurator als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt

471. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Bestimmung der Finanzprokurator als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt

Auf Grund der §§ 17a und 17b des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000, wird verordnet:

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1. Als Organisationseinheit gemäß § 17a Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000, bei der die Flexibilisierungsklausel nach Maßgabe der §§ 17a und 17b und der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung gelangt, wird die Finanzprokurator bestimmt.

§ 2. Der Projektzeitraum beginnt am 1. Jänner 2002 und endet am 31. Dezember 2003.

Projektprogramm

§ 3. Ziel der Organisationseinheit ist es, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Haushaltsführung gemäß § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes

1. die Effizienz bei Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben der Vertretung und Rechtsberatung des Bundes und anderer Rechtspersonen zu steigern,
2. die bisher gegebene Erfolgsquote im Bereich der anwaltlichen Vertretung aufrecht zu erhalten,
3. juristische Fachexpertise zur Beratung des Bundes und der anderen Rechtspersonen in Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der gesamten Rechtsordnung und auf höchstem anwaltlichen Niveau bereit zu halten,
4. die Einnahmen in Relation zu den Ausgaben zu erhöhen,
5. den Budgetbedarf bei mindestens gleich bleibender Leistungsqualität zu stabilisieren.

§ 4. Zwecks Erreichung des Zieles gemäß § 3 hat die Organisationseinheit das in der **Anlage** enthaltene Projektprogramm zu erfüllen.

2. Abschnitt

Besondere Ermächtigungen und Regelungen im Projektzeitraum

§ 5. Die Organisationseinheit ist ermächtigt, während des Projektzeitraumes ihre Einnahmen nach Maßgabe des § 17a Abs. 2 bis 6 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Bedeckung ihres Ausgabenbedarfes in Umsetzung des Projektprogramms zu verwenden.

§ 6. Der Leiter der Organisationseinheit ist für die Dauer des Projektzeitraumes ermächtigt, im jeweiligen Finanzjahr bei den Voranschlagsansätzen der Organisationseinheit überplanmäßige Ausgaben nach Maßgabe des § 17a Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes zu leisten, soweit eine Bedeckung der Mehrausgaben durch jeweils eigene Ausgabeneinsparungen oder Mehreinnahmen der Organisationseinheit sichergestellt ist und durch die überplanmäßigen Ausgaben der für die Organisationseinheit im Bundesvoranschlag für das jeweilige Finanzjahr ausgewiesene Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht verschlechtert wird.

§ 7. Abweichend von § 52 Abs. 2 erster Satz des Bundeshaushaltsgesetzes darf die Organisationseinheit innerhalb des Projektzeitraumes Zahlungen nur bis zum 31. Dezember zu Lasten des jeweiligen Finanzjahres leisten.

Rücklagen

§ 8. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 17a Abs. 4 und 5 des Bundeshaushaltsgesetzes

1. positive Unterschiedsbeträge im Bereich der Organisationseinheit einer Flexibilisierung-Rücklage und
2. negative Unterschiedsbeträge im Bereich der Organisationseinheit als Minus-Rücklage der Flexibilisierungs-Rücklage

für die Organisationseinheit zuzuführen.

(2) Eine weitere Rücklagenbildung auf Grund einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung oder gemäß § 53 des Bundeshaushaltsgesetzes darf mit Ausnahme des § 53 Abs. 2 nicht erfolgen.

§ 9. Der Bundesminister für Finanzen hat der Organisationseinheit gemäß § 17a Abs. 6 des Bundeshaushaltsgesetzes nach Maßgabe ihres erforderlichen Bedarfes Beträge aus der zu ihren Gunsten gebildeten Flexibilisierungs-Rücklage bereitzustellen.

Positive Unterschiedsbeträge

§ 10. (1) Positive Unterschiedsbeträge sind nach Maßgabe des § 17a Abs. 4 und 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zu verwenden und aufzuteilen. Der Bundesminister für Finanzen hat über die Aufteilung gemäß § 17a Abs. 5 vorletzter Satz des Bundeshaushaltsgesetzes bis zum 20. Jänner des jeweils folgenden Finanzjahres zu entscheiden. Vor dieser Entscheidung hat der Bundesminister für Finanzen mit dem Leiter der Organisationseinheit Verhandlungen über den Aufteilungsschlüssel zu führen. Im Falle einer Einigung hat die Aufteilung nach deren Maßgabe zu erfolgen.

(2) Der von der Organisationseinheit gemäß § 17a Abs. 5 letzter Satz des Bundeshaushaltsgesetzes für Belohnungen oder Leistungsprämien an ihre am Erfolg beteiligten Bediensteten und für die Fortbildung ihrer Bediensteten zu verwendende Anteil am positiven Unterschiedsbetrag darf 25 vH dieses Betrages nicht übersteigen.

Negative Unterschiedsbeträge

§ 11. Negative Unterschiedsbeträge sind gemäß § 17a Abs. 4 und 5 erster bis dritter Satz des Bundeshaushaltsgesetzes zu bedecken und auszugleichen.

3. Abschnitt

Controlling-Beirat

§ 12. (1) Beim Bundesminister für Finanzen wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2003 ein Controlling Beirat eingerichtet.

(2) Dem Controlling Beirat gehören folgende, gemäß dem § 17a Abs. 7 Z 1 des Bundeshaushaltsgesetzes für den Zeitraum gemäß Abs. 1 zu bestellende Mitglieder an:

1. zwei Vertreter des Bundesministers für Finanzen wobei einer zum Vorsitzenden zu bestellen ist, sowie
2. ein beratender, nicht stimmberechtigter Experte aus dem Bereich der Betriebswirtschaft.

(3) Für den Zeitraum gemäß Abs. 1 ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das seine Funktion jedoch nur in Abwesenheit des vertretenen Mitgliedes ausüben darf.

Geschäftsordnung

§ 13. Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen bedarf und die insbesondere vorzusehen hat,

1. dass der Beirat beschlussfähig ist, wenn die Vertreter anwesend sind;
2. unter welchen Bedingungen die Abwesenheit eines Mitgliedes als entschuldigt gilt und daher das Ersatzmitglied zu laden ist;
3. unter welchen Voraussetzungen der Leiter der Finanzprokuratur und der Vertreter des Dienststellenausschusses der Finanzprokuratur beizuziehen sind;
4. dass der Beirat mindestens einmal pro Kalendervierteljahr des Projektzeitraumes zusammenzutreten hat und
5. dass der Vorsitzende eine Tagesordnung zu erstellen und diese den einzelnen Mitgliedern gemeinsam mit den für die Beratung erforderlichen Unterlagen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung nachweislich zuzustellen hat.

Aufgaben

§ 14. Der Beirat hat insbesondere

1. am Budget- und Personalcontrolling für die Organisationseinheit gemäß § 15a des Bundeshaushaltsgesetzes beratend mitzuwirken;
2. die Berichte gemäß § 15 zu prüfen, jeweils eine Stellungnahme dazu auszuarbeiten und diese gemeinsam mit dem Bericht unverzüglich dem Bundesminister für Finanzen und die jeweilige Stellungnahme zeitgleich dem Leiter der Organisationseinheit zu übermitteln;
3. soweit erforderlich, innerhalb des Projektzeitraumes Empfehlungen zur Umsetzung des Projektprogramms auszuarbeiten und dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Leiter der Organisationseinheit vorzulegen;
4. zum Entwurf des Berichtes über die Erfolgskontrolle gemäß § 17a Abs. 8 des Bundeshaushaltsgesetzes eine Stellungnahme abzugeben; diese Stellungnahme ist dem Bericht anzuschließen.

Berichtspflichten der Organisationseinheit

§ 15. (1) Der Leiter der Organisationseinheit hat dem Beirat

1. mindestens einmal im Kalendervierteljahr des Projektzeitraumes einen Bericht und
2. spätestens bis zum 30. Juni des dem Ende des Projektzeitraumes folgenden Finanzjahres einen Abschlussbericht

über die erfolgte Umsetzung des Projektprogrammes vorzulegen.

(2) Die Berichte gemäß Abs. 1 haben insbesondere hinreichend detailliert auf das Projektprogramm, insbesondere auf die darin festgelegten Ziele, den Leistungskatalog, die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie Planstellen einzugehen. Abweichungen vom Projektprogramm sind zu begründen.

(3) Berichte gemäß Abs. 1 Z 1 haben überdies eine Vorschau über die künftige Umsetzung des Projektprogramms zu beinhalten.

(4) Der Leiter der Organisationseinheit hat dem Beirat bei Bedarf auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zusätzliche Berichte vorzulegen.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16. (1) Bei einem positiven Unterschiedsbetrag am Ende des Projektzeitraumes sind § 17b Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes und § 10 anzuwenden.

(2) Ein negativer Unterschiedsbetrag am Ende des Projektzeitraumes ist gemäß § 17b Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes vom Bundesminister für Finanzen zu bedecken.

§ 17. Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Grasser

Projektprogramm
gemäß § 17a Abs. 9 Z 3 des Bundeshaushaltsgesetzes

1. Strategische Zielsetzungen der Finanzprokurator:

Der Finanzprokurator obliegt:

- die obligatorische (ausschließliche) Vertretung des Bundes, einschließlich seiner Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstige Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit vor allen ordentlichen Gerichten und den Arbeits- und Sozialgerichten (§ 2 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 1 ProkG);
- die auf Verlangen stattfindende Vertretung des Bundes vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, vor Verwaltungsbehörden, sowie vor dem EuGH und dem Europäischen Gerichtshof 1. Instanz (§ 2 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 1 ProkG) und
- die auf Verlangen stattfindende Beratung des Bundes in Rechtsangelegenheiten (§ 2 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 1 ProkG);
- die in gleicher Weise wahrzunehmende Vertretung und Rechtsberatung aller Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstiger Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, die von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat (§ 2 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 1 ProkG);
- die auf Verlangen (fakultativ) stattfindende Vertretung der in § 2 Abs. 2 Z 1 bis 3 ProkG, in Verordnungen des Bundesministers für Finanzen gemäß § 2 Abs. 3 ProkG oder in Materiengesetzen genannten Rechtspersonen vor allen Gerichten, vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und vor Verwaltungsbehörden, sowie deren Beratung in Rechtsangelegenheiten;
- das Einschreiten zum Schutz Öffentlicher Interessen vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden, soweit die Finanzprokurator von der zuständigen Behörde hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert; ferner soweit ihr durch Materiengesetze Parteistellung eingeräumt oder ihre Befassung vorgesehen ist (§ 1 Abs. 3 ProkG);
- strategisches Ziel ist die Steigerung der Effizienz bei Erfüllung dieser vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben im Rahmen der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Ausgaben und erzielbaren Einnahmen.

2. Schlüsselaufgaben der Finanzprokurator

- Anwaltliche Vertretung des Bundes als Träger von Privatrechten in allen Aktiv- und Passivprozessen vor allen (inländischen) Gerichten, sowie dem EuGH und dem Europäischen Gerichtshof 1. Instanz, nach allen Verfahrensordnungen;
- Durchführung von gegen den Bund als Träger von Privatrechten eingeleiteten Aufforderungsverfahren in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- anwaltliche Vertretung vom Bund verschiedener Rechtspersonen als Träger von Privatrechten auf deren Verlangen in Aktiv- und Passivprozessen vor allen (inländischen) Gerichten und nach allen Verfahrensordnungen;
- Beratung des Bundes in allen Rechtsfragen, sowohl des Privatrechtes, als auch des öffentlichen Rechtes, durch Erstattung von Rechtsgutachten, Erteilung von Rechtsauskünften, Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen und beim Abschluss von Verträgen, sowie bei der Abfassung von Rechtsurkunden und sonstige Rechtsberatung;
- Beratung der vom Bund verschiedenen Rechtsträger auf deren Verlangen in allen Rechtsfragen, sowohl des Privatrechtes, als auch des öffentlichen Rechtes durch Erstattung von Rechtsgutachten, Erteilung von Rechtsauskünften, Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen und beim Abschluss von Verträgen, sowie bei der Abfassung von Rechtsurkunden und sonstige Rechtsberatung;
- Wahrnehmung Öffentlicher Interessen vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden nach den dafür bestehenden Verfahrensordnungen gemäß § 1 Abs. 3 ProkG, bzw. in den sonst gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Empfänger der Leistungen der Finanzprokurator sind der Bund und die sonstigen von ihr zu vertretenden und zu beratenden Rechtsträger. Ziel bei Erfüllung der Aufgaben ist – insbesondere bei Einschreiten zum Schutz öffentlicher Interessen – die Wahrung der Grundsätze des Rechtsstaates.

3. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsstellung der Finanzprokurator und die Grundsätze ihrer Tätigkeit sind geregelt durch:

- § 30 Behörden-Überleitungsgesetz StGBI. Nr. 94/1945;

- Prokuratorgesetz vom 12. September 1945 StGBI. Nr. 172, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 61/2001 (ProkG);
 - Verordnung vom 27. September 1945, StGBI. Nr. 183 (ProkVO);
 - Verordnung des Staatsamtes für Finanzen vom 16. November 1945, BGBI. Nr. 19/1946 (2. ProkVO über die Aufnahme der Tätigkeit der Finanzprokurator);
 - Art. XXXII EGZPO und § 27 Abs. 4 ZPO;
 - Auf Grund von gemäß § 2 Abs. 3 ProkG erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen obliegt der Finanzprokurator ua. (soweit von aktueller Bedeutung) die fakultative Vertretung und Beratung
 - der Theresianischen Akademie (3. ProkVO vom 15. April 1948, BGBI. Nr. 94);
 - der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (8. ProkVO vom 15. März 1961, BGBI. Nr. 88);
 - der Österreichischen Hochschülerschaft (11. ProkVO vom 8. September 1969, BGBI. Nr. 330);
 - des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (14. ProkVO vom 31. August 1973, BGBI. Nr. 460);
 - Auf Grund von Regelungen in Materiengesetzen obliegt der Finanzprokurator ua. die fakultative Vertretung und Beratung
 - der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH (§ 7a des BG vom 12. Mai 1977, BGBI. Nr. 296);
 - des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13 Abs. 4 des BG vom 2. Juni 1977, BGBI. Nr. 324, über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers), sowie der IAF-Service GmbH (§ 25 Abs. 1 des IAFG, BGBI. I Nr. 88/2001) und der
 - Arbeitsmarktservice Gesellschaft (§ 26 Abs. 1 AMSGG);
 - der Österreichischen Bundesverlag GmbH (§ 3 des BG vom 15. Dezember 1978, BGBI. Nr. 670, über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages);
 - des Österreichischen Filminstitutes (§ 16 Filmförderungsgesetz, BGBI. Nr. 557/1980);
 - der Österreichischen Bundesbahnen (§ 19 Abs. 6 Bundesbahngesetz 1992, BGBI. Nr. 825);
 - der Austro Control GmbH (§ 13 des BG, BGBI. Nr. 898/1993);
 - der Agrarmarkt Austria (§ 31a Marktordnungsgesetz 1985, idF BGBI. Nr. 298/1995);
 - der Monopolverwaltungsgesellschaft m.b.H. (§ 14 Abs. 6 Tabakmonopolgesetz 1996, BGBI. Nr. 830/1995);
 - der Österreichischen Post AG (§ 15 Abs. 4 Poststrukturgesetz, BGBI. Nr. 201/1996);
 - der Österreichische Bundesforste AG (§ 14 BGBI. Nr. 793/1996);
 - der ASFINAG, sowie der Gesellschaften an denen diese beteiligt ist und auf die sie einen bestimmenden Einfluss hat (§15 BGBI. I Nr. 113/1997);
 - der Bundesimmoileingesellschaft m.b.H., sowie der Gesellschaften, deren Geschäftsanteile diese mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält (§ 39 des Bundesimmobiliengesetzes, BGBI. I Nr. 141/2000);
 - der Finanzaufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 5 FMAG, BGBI. I Nr. 97/2001).
 - Amtsparteistellung der Finanzprokurator oder ihre sonstige Befassung ist ua. auf Grund von Regelungen in nachstehenden Materiengesetzen vorgesehen:
 - § 130 AußStreitG (Kaduzitätsverfahren);
 - § 58 Abs. 2 Tierseuchengesetz;
 - § 75 Konkursordnung;
 - § 5 Ausgleichsordnung;
 - § 8 AHG in Verbindung mit der Verordnung vom 1. Februar 1949, BGBI. Nr. 45;
 - § 11 Gerichtliches Einbringungsgesetz;
 - § 23 Abs. 3 Atomhaftpflichtgesetz;
 - § 7 StEG;
 - § 51 Abs. 6 Studienförderungsgesetz;
 - §§ 6 Abs. 1 und 3, 10 Abs. 4, 20 Abs. 2, 26 Abs. 3, 28 Abs. 4 und 37 Abs. 3 Bundes-, Stiftungs- und Fondsgesetz;
 - §§ 6, 82 und 83 Bankwesengesetz;
 - § 39 Abs. 5 Mediengesetz;
 - § 6 Abs. 4 des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes;
 - § 31 Abs. 4 Unterhaltsvorschussgesetz;
 - § 44 Abs. 1 Kartellgesetz (Amtsparteistellung);
 - §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz;
 - § 3 Abs. 2 Z 2 des BG vom 4. Dezember 1998 über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen;
- in der jeweils geltenden Fassung.

4. Allgemeine Ziele der Finanzprokuratur

4.1 Fachbezogene Ziele

- Effektive und effiziente Durchsetzung berechtigter Ansprüche des Bundes und der anderen Mandanten, bzw. Abwehr unberechtigter Ansprüche gegen diese Rechtspersonen unter Bedachtnahme auf die Erfolgsaussichten und die Wirtschaftlichkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Prozessführung,
- Bereithaltung jederzeit abrufbarer juristischer Fachexpertise zur Beratung des Bundes und der anderen Mandanten in Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der gesamten Rechtsordnung und auf höchstem anwaltlichen Niveau,
- erfolgreiche Einbringung von Forderungen des Bundes, bzw. der anderen Mandanten, mit deren Betreuung die Finanzprokuratur betraut ist,
- der Rechtsordnung entsprechendes Agieren als Amtspartei, bzw. in sonstigen Fällen gesetzlich vorgesehener Befassung, insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung (etwa in gesetzlich vorgesehenen Aufforderungsverfahren).

4.2 Managementziele

- Aufrechterhaltung der bisher gegebenen Erfolgsquote im Bereich der anwaltlichen Vertretung,
- Verbesserung der Expertise auf Spezialrechtsgebieten durch gezielte Personalentwicklung zur Erreichung überdurchschnittlicher Fachkompetenz in den für die Finanzprokuratur relevanten Rechtsbereichen,
- Verbesserung der Kommunikation zu den Ressorts und den sonstigen Mandanten, etwa durch regelmäßige Leistungsberichte,
- Aufbau einer aussagekräftigen Kostenrechnung zur Verbesserung der Bewertung und Abrechnung der anwaltlichen Leistungen bis zum Ende des Projektzeitraumes,
- Optimierung der Aufbauorganisation, insbesondere durch effizientere Gestaltung der Geschäfts- und Personaleinteilung,
- Stabilisierung des Budgetbedarfes bei zumindest gleich bleibender Leistungsqualität,
- Einhaltung der budgetären Zielsetzungen laut Projektprogramm,
- Erhöhung der erfolgswirksamen Einnahmen,
- Aufbau einer die strategischen Zielsetzungen unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit.

5. Leistungskennzahlen

– Erfolgsquote bei anwaltlichen Vertretungsleistungen

Wie in den Tätigkeitsberichten der Finanzprokuratur ausgewiesen, enden im langjährigen Schnitt etwa 65 vH aller von der Finanzprokuratur geführten Prozesse mit einem für den Mandanten positiven Ergebnis, etwa 13 vH mit einem für den Mandanten negativen Ergebnis, der Rest mit einem neutralen bzw. nicht bewertbaren Ergebnis (jeweils mit einer Schwankungsbreite von 2 vH nach oben und unten).

Diese Erfolgsquote soll aufrecht erhalten werden.

– Anwaltliche Wertschöpfung

Unter Zugrundelegung der in den Monaten September 2000 bis August 2001 erbrachten anwaltlichen Vertretungs- und Beratungsleistungen betrug die Anwaltliche Wertschöpfung der Finanzprokuratur nach den Ansätzen des RechtsanwaltsstarifG, bzw. der Autonomen Honorarrichtlinien und des NotariatsstarifG rund 105 Millionen Schilling. Davon entfielen rund 70 vH auf Vertretungsleistungen und rund 30 vH auf Beratungsleistungen. Diese Anwaltliche Wertschöpfung wurde von 41,5 Prokuraturanwälten erarbeitet, sodass durchschnittlich auf jeden Prokuraturanwalt eine Wertschöpfung von 2,530 Millionen Schilling entfällt.

Ziel ist es, diese durchschnittliche jährliche Anwaltliche Wertschöpfung pro Prokuraturanwalt zu halten oder zu steigern.

– Erfolgswirksame Einnahmen der Finanzprokuratur

Die erfolgswirksamen Einnahmen der Finanzprokuratur werden im Jahr 2001 voraussichtlich 22,4 Millionen Schilling (Hochrechnung aus den Ergebnissen der ersten neun Monate) betragen. Davon entfallen rund 58 vH auf Kosteneinnahmen von sachfälligen Parteien und rund 42 vH auf Vergütungen gemäß § 49a BHG (Durchschnittswert der letzten drei Jahre).

Ziel ist es, die erfolgswirksamen Einnahmen im Jahr 2002 um 5% und 2003 um weitere 5% zu steigern.

6. Darstellung der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Planstellen:

Planstellenvorschau			
	Stellenplan	Vorschau	
Beamte/Verwendungsgruppe	2001	2002	2003
A1	35,5	35,5	35,5
A2	5	5	5
A3	5	5	5
Summe Beamte	45,5	45,5	45,5
VB/Entlohnungsgruppe			
v1	6	6	6
v2	2,5	2,5	2,5
v3	20	20	20
v4	14,875	14,875	16
h3	1	1	1
h4	2	2	2
h5	3	3	3
I/e	1	1	1
Summe VB	50,375	50,375	51,5
Gesamtsumme	95,875	95,875	97

Im Stellenplan 2001 sind für die Finanzprokuratur 50 Beamten-Planstellen und 58 Vertragsbediensteten-Planstellen, im Stellenplan 2002 51 Beamten-Planstellen und 55 Vertragsbediensteten-Planstellen vorgesehen. Der derzeit gegebene tatsächliche Personalstand liegt beträchtlich unter den im Stellenplan vorgesehenen Zahlen, sodass eine weitere Reduktion nicht möglich ist. Überplanmäßige Einnahmesteigerungen und Einsparungen beim Sachaufwand können – unter Einhaltung des Stellenplans und der personalpolitischen Vorgaben der Bundesregierung – zur Abdeckung von Mehrausgaben im Personalbereich verwendet werden. Die voraussichtliche Steigerung 2003 resultiert aus dem Ablauf dreier Teilzeitbeschäftigungen und deren Übergang in Vollbeschäftigungen.

7. Darstellung der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Ausgaben und erzielbaren Einnahmen:

		erwarteter Erfolg 2001 in Euro	2002 in Euro	2003 in Euro
Ausgaben				
UT 0		4 281 000	4 456 000	4 456 000
UT 3		9 000	9 000	9 000
UT 7		44 000	46 000	46 000
UT 8		429 000	429 000	429 000
Summe der Ausgaben:		4 763 000	4 940 000	4 940 000
Einnahmen				
UT 4		1 628 000	1 806 000	1 806 000
Summe der Einnahmen:		1 628 000	1 806 000	1 806 000
S a l d o		3 134 000	3 134 000	3 134 000

Der Personalaufwand ist auf Basis des erwarteten Erfolges des Jahres 2001 auf Grund der in diesem Jahr durchschnittlich tatsächlich besetzten 95,875 Planstellen ermittelt, für den Projektzeitraum sind die bereits feststehenden Veränderungen, sowie die infolge dienst- und besoldungsrechtlicher Regelungen vorhersehbaren Ausgabenerhöhungen einkalkuliert.

Die Einnahmen der Finanzprokuratur resultieren derzeit aus

- Kostenzahlungen sachfälliger Parteien und
- Vergütungen vom Bund verschiedener Mandanten für die anwaltliche Vertretung und Beratung auf Grund § 49a BHG in Verbindung mit der LA-V.
- Vergütungen des Bundes für die anwaltliche Vertretung und Beratung auf Grund § 49 BHG in Verbindung mit der LA-V wurden nicht einkalkuliert, sollten solche während des Projektzeitraumes anfallen, wären sie nicht zu berücksichtigen.
- Für den Projektzeitraum wurde eine Erhöhung der Einnahmen aus Zahlungen sachfälliger Parteien und aus Vergütungen gemäß § 49a BHG in Höhe von 10 vH kalkuliert, wobei diese Einnahmenerhöhung bereits im Jahr 2002 erzielbar sein sollte.